

Umweltschutzes weder die VU noch die FBP kompetenter sei¹⁴⁰, in Fragen des Bildungswesens wollten 68 Prozent keiner Partei den Vorzug geben, in Arbeitnehmerfragen waren es 65 Prozent.

Die Landtagswahlen erfolgen «im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechts nach dem Verhältniswahlssystem»¹⁴¹ (Art. 46 Abs. 1 LV). Das Land ist in zwei historisch begründete *Wahlkreise* aufgeteilt, in das Oberland (die alte Grafschaft Vaduz) und das Unterland (die alte Herrschaft Schellenberg).¹⁴² Der getrennte, politische Einfluss von Ober- und Unterland auf die staatliche Willensbildung ist von der Verfassung gewollt. Die Zahl der Abgeordneten ist ohne Rücksicht auf die Entwicklung der Zahl der Stimmberechtigten in den Wahlbezirken fixiert (Oberland: 15 Sitze, Unterland: 10 Sitze).¹⁴³ Damit ist dem Einheitsstaat Liechtenstein auch ein föderalistisches Element eigen.

Es gilt der Grundsatz der *Gesamterneuerung* alle vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig (Art. 47 Abs. 1 LV). Die Parteien reichen Wahlvorschläge mit 15, resp. 10 Kandidaten ein. Von der Möglichkeit, Ersatzkandidaten aufzustellen (Art. 41 VRG)¹⁴⁴, machen die Parteien nicht Gebrauch. Der Wähler kann auf der Liste Kandidaten streichen, er kann sie durch Kandidaten anderer eingereichter Listen ersetzen (panachieren), hingegen darf ein Name nur einmal aufgeführt werden (kein Kumulieren möglich). «Die *Mandatszuteilung* erfolgt unter den Wählergruppen, die wenigstens acht Prozent der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.» (Art. 46 Abs. 3 LV)¹⁴⁵ Die Zuteilung der Mandate erfolgt nach der Methode Hagenbach-Bischoff.¹⁴⁶ Werden in der ersten Zuteilung nicht alle

¹⁴⁰ INSTITUT, 20: 15 % hielten die VU für besser geeignet
15 % hielten die FBP für besser geeignet
56 % hielten beide für gleich geeignet
14 % wussten es nicht.

¹⁴¹ Zur Diskussion um Proporz und Majorz in Liechtenstein vgl. WILLE, Wahlrecht, 67 ff. und 159 ff.; BATLINER, Parlament, 52 f.

¹⁴² Ausführlicher WILLE, Wahlrecht, 200 ff.; BATLINER, Parlament, 54.

¹⁴³ STOTTER, Verfassung, 97.

¹⁴⁴ «Die Wahlvorschläge dürfen im Unterland höchstens zwei und im Oberland höchstens drei Kandidaten mehr enthalten bzw. zum Vorschlag bringen, als im betreffenden Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind. Die genannte Überzahl von zwei bzw. drei Kandidaten sind von den eigentlichen Wahlkandidaten als Ersatzkandidaten zu unterscheiden.» (Art. 41 VRG).

¹⁴⁵ Art. 55 VRG. Die bis 1962 gültige 18-%-Sperrklausel wurde vom Staatsgerichtshof als verfassungswidrig erklärt (StGH 1962/1, ELG 1962-66, 200); vgl. STERN I, 244.

¹⁴⁶ Vgl. Art. 50-63 VRG; NOHLEN, 76.